

Vorsorgestiftung Sparen 3 Stiftungsreglement

Ausgabe Januar 2018

Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Schaffhauser Kantonbank (nachfolgend Bank genannt) als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

Art. 3 Konditionen

¹ Das Vorsorgekapital auf dem Vorsorgekonto wird zu einem Vorzugssatz verzinst.

² Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung des Vorsorgekapitals Gebühren wie Kontoführungsgebühren für Vorsorgekonten, Administrations- und Transaktionsgebühren für das Wertschriftensparen oder Kommissionen für die Nichteinhaltung von Kündigungsfristen festlegen. Die Kundin/der Kunde anerkennt die jeweils geltenden Gebühren als rechtsverbindlich (siehe www.shkb.ch/angebotsübersicht).

³ Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Art. 4 Einzahlungen

¹ Der/die Vorsorgenehmer/in kann ihre/seine Vorsorgebeiträge regelmässig oder sporadisch einzahlen.

² Vorsorgebeiträge sind bis zu einem gesetzlich definierten Betrag steuerwirksam abzugsfähig, wenn sie rechtzeitig (bis spätestens am letzten Bankwerktag des ablaufenden Jahres) verbucht sind. Eine rückwirkende Gutschrift von Vorsorgebeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 5 Vorsorgeformen

¹ Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto.

² Daneben hat der/die Vorsorgenehmer/in im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Anlage ihres/seines Vorsorgekapitals in von der Stiftung zugelassene Wertschriften (Wertschriftensparen),
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes mit oder ohne der Invalidität,
- Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum.

Art. 6 Vorsorgekonto

¹ Die Stiftung eröffnet bei der Bank auf den Namen jeder Vorsorgenehmerin/jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

² Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Art. 7 Wertschriftensparen

¹ Der/die Vorsorgenehmer/in kann die Stiftung beauftragen, zulasten bzw. zugunsten ihres/seines Vorsorgekontos von der Stiftung zugelassene Wertschriften zu kaufen und zu verkaufen. Die Stiftung bzw. die konto-/depotführende Bank klärt der/die Vorsorgenehmer/in über die möglichen Chancen und Risiken der gewählten

Wertschriftenanlagen auf. Der/die Vorsorgenehmer/in ist bereit, allfällige Kursverluste zu akzeptieren und zu tragen. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt weder die Stiftung noch die Bank eine Verantwortung.

² Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf der/die Vorsorgenehmer/in lautendes Vorsorgedepot bei der Bank eingebucht. Die gewählten Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals.

³ Der/die Vorsorgenehmer/in kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die Stiftung darf zur Deckung einer auf dem Vorsorgekonto vorhandenen Sollposition allfällig vorhandene Wertschriften aus dem Vorsorgedepot verkaufen, ohne vorgängig Rücksprache mit der Kundin/dem Kunden zu nehmen.

⁴ Weitere Bestimmungen für das Wertschriftensparen sind zudem in einem separaten Anlagereglement festgelegt (siehe www.shkb.ch/geschäftsbedingungen).

Art. 8 Risikoversicherung

¹ Will der/die Vorsorgenehmer/in ihre/seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann sie/er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei denjenigen konzessionierten schweizerischen Gesellschaften beauftragen, welche mit der Stiftung zusammenarbeiten.

² Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben.

³ Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Der Stiftungsrat beauftragt die Bank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

³ Der/die Vorsorgenehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung personenbezogene Daten bearbeitet und diese der Bank übermittelt, wenn dies aus regulatorischen oder administrativen Gründen erforderlich ist.

Art. 10 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer

¹ Die Stiftung erstellt zuhanden der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

² Bei gleicher Gelegenheit überprüft die Stiftung die Einhaltung der massgeblichen Anlagevorschriften durch die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer und weist sie/ihn auf allfällige Abweichungen hin.

Art. 11 Erbensfall

¹ Das Vorsorgekapital wird mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers fällig.

² Weist der/die Vorsorgenehmer/in zu diesem Zeitpunkt nach, dass

er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

³ Liegt der Stiftung in diesem Zeitpunkt keine klare Weisung der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers für die Auszahlung oder Verlängerung vor, ist sie berechtigt, das Vorsorgekapital auf ein gewöhnliches Privatkonto (oder vergleichbares Konto) bei der Bank zu übertragen, womit der Vorzugszinssatz entfällt.

Art. 12 Tod oder Invalidität

¹ Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers fällig. Das Vorsorgekapital wird ebenfalls fällig, wenn der/die Vorsorgenehmer/in zum Bezug einer ganzen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist.

² Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 13 Begünstigte im Todesfall

¹ Als Begünstigte sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge zugelassen:

- a) Der/die überlebende Ehepartner/in oder der/die überlebende eingetragene Partner/in,
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die übrigen Erben.

² Der/die Vorsorgenehmer/in kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Abs. 1 lit. b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

³ Der/die Vorsorgenehmer/in hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 lit. c - e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

⁴ Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen berechtigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Leistung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

Art. 14 Finanzierung von Wohneigentum

¹ Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

² Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Bank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

³ Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der/die Vorsorgenehmer/in die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum oder die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BVV3 alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Art. 15 Auflösung / Vorbezug

¹ Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser in den in Art. 11 bis

Art. 14 genannten Fällen nur statthaft:

- a) frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers,
- b) bei einem Einkauf in steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder einem Übertrag an eine andere anerkannte Vorsorgeform.
- c) wenn der/die Vorsorgenehmer/in nachweislich und endgültig die Schweiz verlässt,,
- d) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch eine/n zuvor unselbständig erwerbenden Vorsorgenehmer/in,
- e) bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Von Anspruchsberechtigten, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, sind Bezüge nach lit. c) bis e) sowie nach Art. 14 nur zulässig, wenn der/die Ehepartner/in oder der/die eingetragene Partner/in schriftlich zustimmt.

³ Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden.

Art. 16 Kündigung von Auszahlungen / Vorbezügen

¹ Die Auszahlung von Vorsorgekapital erfordert in allen Fällen, ausser dem unter Art. 11 Abs. 1 genannten Fall, eine vorgängige schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen, unabhängig von einer möglichen Fälligkeit des Vorsorgekapitals.

² Im Falle einer Übertragung des Vorsorgekapitals an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

³ Ohne separate vorgängige schriftliche Kündigung eines Vorbezugs oder einer Auszahlung beginnt die Kündigungsfrist am Tag des Erhalts des schriftlichen offiziellen Auszahlungsantrags.

Art. 17 Adress- und Zivilstandsänderungen, Mitteilungen

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

Art. 18 Adress- und Zivilstandsänderungen, Mitteilungen

¹ Der/die Vorsorgenehmer/in hat der Stiftung Änderungen seiner/ihrer Adresse oder Zivilstandes jeweils unverzüglich mitzuteilen.

² Mitteilungen der Stiftung an die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer sind in rechtsgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden.

Art. 19 Haftung

¹ Die Stiftung haftet der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der/die Vorsorgenehmer/in die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

² Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der/die Vorsorgenehmer/in bzw. jede sonstige begünstigte Person, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

Art. 20 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

¹ Der Stiftungsrat behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements vor. Eine Änderung dieses Reglements wird zur Genehmigung den Aufsichtsbehörden vorgelegt und der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt. Gesetzesbestimmungen, welche die private Vorsorge betreffen, bleiben vorbehalten.

² Im Weiteren bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schaffhauser Kantonalbank einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Der Stiftungsrat